

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.12.2015
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende:

Schulze Hessing, Mechtild Bürgermeisterin

CDU:

Aehling, Bernadette

Borchers, Harald

Börger, Hubert

Flasche, Bernd

Keller, Viktoria

Klöpper, Hendrik

Kohlruss, Günter

Kranenburg, Marius

Stellv. für Stv. Tautz

Queckenstedt, Klaus

Richter, Frank

Stumpf, Hubert

Stellv. für Stv. Fellerhoff

SPD:

Biela, Claudia

Eggern, Dieter

Stellv. für Stv. K.
Kindermann

Kindermann, Evegret

Niemeyer, Jürgen

bis 17.30 Uhr (TOP 10)

UWG:

Ebbing, Brigitte

Koop, Stephan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja

Gliem, Helga

Fraktionsloses Mitglied:

Nitsche, Bastian
Westermann, Hartwig

Gäste:

Klapsing jun., Maximilian
Klapsing sen., Dirk

zu TOP 3 Anlage 03
zu TOP 3 Anlage 03

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Schwane, Walter
Stork, Günter

bis 17.45 Uhr (TOP 14)

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Kuhlmann, Jürgen	Techn. Beigeordneter
Lask, Markus	Leiter Büro Bürgermeisterin
Rottstegge, Martin	Fachabteilungsleiter
Tenostendarp, Petra	Fachbereichsleiterin
Vogt, Marietta	Fachabteilungsleiterin
Weitkamp, Katja	FB Kosten und Controlling

Schriftführerin:

Wensing, Franziska

Es fehlen entschuldigt:

Fellerhoff, Jürgen
Tautz, Jürgen
Kindermann, Kurt

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Beratung Haushalt 2016
Vorlage: V 2015/284
- 4 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2015/276
- 5 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2015/277
- 6 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2015/279

- 7 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2015/280
- 8 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2015/281
- 9 Zuwendungsbericht 2014
Vorlage: V 2015/298
- 10 Pläne des Heimatvereins Burlo
Vorlage: V 2015/296
- 11 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zum neuer Fahrradweg Burdarp-Burlo
Vorlage: V 2015/293
- 12 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zum Straßenendausbau an der Holthausener Straße in Weseke
Vorlage: V 2015/294
- 13 Überplanmäßige Ausgabe für den Umbau des Objektes Butenwall 66 a (ehemaliger Aldi) zur Sammelunterkunft
Vorlage: T 2015/016
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Schulze Hessing eröffnet die Sitzung des Hauptausschusses und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Sie schlägt in Erweiterung der Tagesordnung unter TOP 13 die Tischvorlage einer überplanmäßigen Ausgabe zum Umbau des Objektes Butenwall 66 a vor. Der erweiterten Tagesordnung wird zugestimmt. In Ergänzung zu TOP 3 gibt es eine weitere Änderungsliste einschließlich der Anträge als Tischvorlage. Auch dieser ergänzenden Anlagen zur Haushaltsberatung wird zugestimmt.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

keine

zu 3 Beratung Haushalt 2016 Vorlage: V 2015/284

Bürgermeisterin Schulze Hessing erkundigt sich, ob es Fragen zur Änderungsliste der Verwaltung gebe und lässt über die vorliegenden Anträge zur Haushaltsberatung

2016 der Anlage 02, Anlage 03 und Anlage 17 der Vorlage (Anlage 01, 02, 03) einzeln beraten und jeweils abstimmen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 04.11.2015 unter Berücksichtigung der Änderungsliste (Anlage 01) sowie gegebenenfalls mehrheitlich befürworteter Änderungsanträge zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

sh. Abstimmungsergebnisse Anlagen 01, 02, 03

zu 4 Änderung der Abfallgebührensatzung Vorlage: V 2015/276

Stv. Biela erkundigt sich, wie die Müllmengen berechnet würden und ob mit der Steigerung der Müllmengen das Angebot von zu großen 120 l-Tonnen z. B. für Single-Haushalte zusammenhängen könne. Sie erinnert an ihren diesbezüglichen Antrag und fragt, ob kleinere 60 l-Tonnen zu einer Senkung der Müllmengen führen könnten.

Bürgermeisterin Schulze Hessing betont, dass die Änderung der Abfallgebührensatzung zu beschließen sei. Eine Größenänderung der Müllgefäße sei im Umwelt- und Planungsausschuss zu beraten. Die Müllmenge hänge nicht von der Größe der Müllgefäße ab.

Frau Vogt informiert, dass das Gewicht der Restmüllmengen vom Kreis mitgeteilt werde.

Stv. Richter erinnert an die umfassende Ausarbeitung zur Müllentsorgung für Single-Haushalte im vergangenen Jahr aufgrund des seinerzeitigen SPD-Antrags.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 88,76 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 177,52 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 857,48 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.671,12 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 3.298,39 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 6.552,94 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 813,65 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.627,28 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 3.254,55 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 6.509,10 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- | | | |
|-------|---|--------------|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 31,84 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 63,68 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 31,84 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 127,37 Euro. |

- 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- | | |
|-------|---|
| 3.4.1 | 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung, |
| 3.4.2 | 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung, |
| 3.4.3 | 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung. |
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.22 Die 21. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

zu 5 **Änderung der Abwassergebührensatzung** Vorlage: V 2015/277

St. Richter erkundigt sich, ob eine Prognose der Gebührenentwicklung der kommenden fünf Jahre vorliege.

Frau Tenostendarp bestätigt, eine solche Prognose im Blick zu haben, die aber bisher nicht veröffentlicht sei. Die Gebührenentwicklung hänge auch vom Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahmen am Klärwerk ab.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erläutert, dass die Baumaßnahmen noch nicht so weit fortgeschritten seien wie erhofft.

Techn. Beigeordneter Kuhlmann betont, mit einer Schmutzwassergebühr von 2,20 € liege Borken vergleichsweise recht günstig.

Stv. Richter regt an, den Gebührenzahler darüber zu informieren, wie sich die heutige Situation in der Gewässerreinigung in Borken im Vergleich zum Landesdurchschnitt darstelle.

Auch **Techn. Beigeordneter Kuhlmann** hält diese Information für wichtig, da sich die kalkulatorischen Kosten in den nächsten Jahren erhöhen würden, wie in der Vorlage ausgeführt. Der Mittelwert in NRW liege bei 2,87 €.

Stv. Richter benennt den Preis einer Kommune in der Eifel von über 6 €.

Bürgermeisterin Schulze Hessing möchte dieses Thema im Umwelt- und Planungsausschuss weiter beraten.

Stv. Börger weist auf die Bedeutung des Vorfluters in Weseke hin, dessen Wasserstand bei 15 ml Regen um einen halben Meter angestiegen sei.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2009

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1 eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche
für Vorhalteleistungen,

2.5.1.2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,41 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche,
von der Niederschlagswasser
mittelbar oder unmittelbar
in die öffentliche Abwasseranlage
gelangen kann,

2.5.2 eine Gebühr in Höhe von 0,75 Euro/Jahr
je Kubikmeter für Einleitungen in die
Niederschlagswasserkanalisation,
die nach der Menge der Abwässer
berechnet werden,

2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 2,20 Euro/Jahr
für je ein Kubikmeter (häusliches,
industrielles,gewerbliches) Abwasser,
die sich zusammensetzt aus einem

schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,17 Euro/Jahr

und einem schmutzfrachtunabhängigen
Anteil in Höhe von 1,03 Euro/Jahr

2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.1,

2.5.3.2.2 in Höhe von 0,29 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche
Abwässer nach § 2.4.1.2

2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3	0,59 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4	0,88 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5	1,17 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.3	im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 2.4.2. anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 2.5.3.2. eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2. ermittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“	

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.18 Die sechzehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

zu 6 Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen Vorlage: V 2015/279

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 47,02 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 18,69 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben | |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 46,98 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr) | 14,88 Euro. |

2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
 Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
 Die fünfte Änderung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
 Die sechste Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.
 Die siebte Änderung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

19 Ja-Stimmen
 (ohne Stv. Richter)

zu 7 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2015/280

Stv. Ebbing freut sich über die Senkung des Zuschlags der Straßenreinigung auf die Grundsteuer B um einen Punkt. Unerfreulich sei die Erhöhung der Grundsteuer B. Ihre Fraktion werde deshalb nicht zustimmen.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erläutert, dass zur Verwaltungsvereinfachung die Straßenreinigung in dem Hebesatz der Grundsteuer B enthalten sei, dessen Anhebung auf den fiktiven Ansatz nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 zurückzuführen sei.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 451 auf 456 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2016 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:

17 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

zu 8 Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2015/281

Stv. Börger erklärt, dass die Gebühren für die Reinigung der Gräben gestiegen seien und zwei Firmen gut daran verdienen würden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing führt die hohen Kosten auf die wenig attraktive Arbeit zurück.

Stv. E. Kindermann regt diese Aufgabe für die Ableistung von Sozialstunden an.

Bürgermeisterin Schulze Hessing möchte über diese Thematik zu gegebener Zeit separat beraten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,69	9,37	28,12
Döringbach	11,21	22,41	67,24
Els- und Knüstringbach	10,56	21,13	63,38
Mengering-Rümping- Honselbach	12,74	25,48	76,45
Meßling-Rindelfortsbach	12,79	25,58	76,75
Raesfelder Isselverband	12,23	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,62	13,24	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	11,53	23,07	69,20
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,96	13,92	41,75
Untere Schlinge	6,05	12,09	36,28
Venn- und Thesingbach	10,61	21,22	63,66

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.22 Die 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

20 Ja-Stimmen

zu 9 Zuwendungsbericht 2014 Vorlage: V 2015/298

Bürgermeisterin Schulze Hessing erklärt, der Zuwendungsbericht sei nicht umfassend, aber mit viel Sorgfalt und Gründlichkeit von der Kämmerei zusammengetragen.

Stv. Biela bermerkt zum Zuschuss der Montessori-Gesamtschule auf Seite 8 des Zuwendungsberichts, dass sich dieser erledigt habe. Zum Begrüßungsgeschenk auf Seite 13 fragt sie, warum sich der Betrag von 2013 auf 2014 reduziert habe und ob weniger Eltern dieses Geschenk in Anspruch genommen hätten.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erklärt, der Rückgang liege an der gesunkenen Anzahl der Geburten, die inzwischen wieder ansteige.

Stv. Biela fragt weiter zu Seite 18, worauf der Anstieg des Zuschusses zum Anrufsammeltaxi auf fast 40.000 € zurückzuführen sei.

Bürgermeisterin Schulze Hessing will darüber im Umwelt- und Planungsausschuss berichten lassen.

Stv. Biela erkundigt sich nach der Auslastung der Sammeltaxis.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erläutert, dass die Taxiunternehmen zur Verfügung stehen und dafür subventioniert würden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing schließt mit dem Dank an die Kämmerei und dass der Zuwendungsbericht jährlich fortgeschrieben und dokumentiert werde.

zu 10 Pläne des Heimatvereins Burlo Vorlage: V 2015/296

Techn. Beigeordneter Kuhlmann berichtet über die Pläne des Heimatverein Burlo und erläutert die Vorlage zum Bau eines Heimathauses und zweier Nebengebäude. Der Heimatverein Burlo wolle mit 8 bis 10 Aktiven auf den für dieses Vorhaben zur

Verfügung gestellten städtischen Flächen am Vennweg Schritt für Schritt seine Pläne realisieren. Grundsätzlich werde das Dorfentwicklungskonzept unabhängig von diesen Baumaßnahmen begrüßt. Der Heimatverein sei selbst Bauträger, um die Eigenleistungen realisieren zu können. Zunächst würden zwei Schirmschoppen errichtet, die multifunktionell mit öffentlicher Toilettenanlage und als Unterstellmöglichkeit für Fahrschüler ausgestattet würden. Eine grobe Kostenschätzung liege vor. Eine detaillierte Kostenschätzung werde der Heimatverein am 09.12.2015 im Umwelt- und Planungsausschuss vorstellen. Der Zuschuss der Stadt Borken für diesen I. Bauabschnitt belaufe sich auf etwa 30.000 €. Im II. Bauabschnitt sei für das Heimathaus ein städtischer Zuschuss von max. 120.000 € zu beziffern. Auch hierzu werde im Umwelt- und Planungsausschuss berichtet.

Stv. Ebbing fragt, ob in dieser Sitzung weiter darüber beraten werde.

Bürgermeisterin Schulze Hessing verneint und schlägt vor, Mittel im Haushaltsplan einzustellen und die inhaltliche Beratung in den Umwelt- und Planungsausschuss zu verlagern. Über die grundsätzliche Bereitschaft vorbehaltlich des Vortrags im UPA sei heute über eine Bezuschussung der Schirmschoppen mit 30.000 € und des Burloer Heimathauses mit 120.000 € abzustimmen.

Stv. Ebbing sieht die Pläne des Heimatverein Burlo grundsätzlich positiv und ist für eine Bezuschussung nach dem Vortrag im Umwelt- und Planungsausschuss.

Bürgermeisterin Schulze Hessing stellt klar, dass ein heutiger Beschluss oder im UPA in Frage komme. Der Vollständigkeitshalber gehöre er zur heutigen Haushaltsberatung.

Stv. Richter verweist auf die Beschlussfassung im vergangenen Jahr zur Finanzierung des Projektes. Er spricht sich für die heutige Beschlussfassung zur Vervollständigung der Haushaltsberatung aus, da es sich um eine kleine Summe handele. Über die weiteren Mittel, die 2017 relevant würden, könne im Ausschuss beraten werden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erläutert, dass es zunächst um die Schirmschoppen gehe, mit deren Errichtung kurzfristig begonnen werde. In 2016 solle auch mit dem Bau des Heimathauses begonnen werden. Dieses Projekt lasse sich aber in 2016 nicht komplett umsetzen.

Stv. Richter schlägt einen weiteren Mittelansatz für 2017 vor.

Bürgermeisterin Schulze Hessing versteht den städtischen Zuschuss auch als Signal an den Heimatverein, dass mit den Zuschüssen zu rechnen sei. Der erste Zuschuss werde auf maximal 30.000 € festgelegt und im Umwelt- und Planungsausschuss detailliert vorgestellt.

Die weitere Summe über maximal 120.000 € werde mit Sperrvermerk für 2016 eingestellt und erst nach der Mittelfreigabe durch die Politik ausgezahlt..

Stv. Richter spricht sich für den Beschluss der vollen Summen aus, um Irritationen zu vermeiden.

Stv. Ebbing stimmt ebenfalls zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Borken begrüßt die Aktivitäten des Heimatvereins Burlo zur Errichtung eines Heimathauses und empfiehlt dem Rat der Stadt Borken über den Haushaltsplan 2016 Mittelbereitstellungen in folgender Weise:

1.

Die Stadt Borken stellt dem Heimatverein Burlo zeitnah für die Errichtung von zwei Schirmschoppen einen Betrag von maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Der Betrag soll nach Erteilung der notwendigen Baugenehmigung und nach Abschluss der vertraglichen Regelungen über die Bereitstellung des Grundstücks ausgezahlt werden.

2.

Die Stadt Borken stellt dem Heimatverein Burlo für die Errichtung des geplanten Heimathauses über den Haushalt 2016 einen Betrag von maximal 120.000 Euro zur Verfügung. Die Betrag wird mit einem „Sperrvermerk“ versehen, so dass die Auszahlung jeweils nach entsprechender Mittelfreigabe durch die Politik erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:
19 Ja-Stimmen

(**Stv. Kohlruss** hat gem. § 31 GO NW an der Abstimmung und Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.)

zu 11 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zum neuer Fahrradweg Burdarp-Burlo
Vorlage: V 2015/293

Bürgermeisterin Schulze Hessing informiert, dass mit gestrigem Datum eine weitere Unterschriftenliste eingegangen sei, mit der sich die Anwohner/innen für Variante 2 der Radwegeverbindung zwischen Steenekamp und Burdaper Weg in Burlo aussprechen, die mit dem Antrag zur weiteren Beratung an den Umwelt- und Planungsausschuss gehen soll.

Beschlussv:

Der Antrag von Herrn Thomas Vornholt wird in den Umwelt-und Planungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

19 Ja-Stimmen

**zu 12 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW zum Straßenendausbau an der
Holthausener Straße in Weseke
Vorlage: V 2015/294**

Beschluss:

Der Antrag wird in den Umwelt- und Planungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei.

19 Ja-Stimmen

**zu 13 Überplanmäßige Ausgabe für den Umbau des Objektes Butenwall 66 a
(ehemaliger Aldi) zur Sammelunterkunft
Vorlage: T 2015/016**

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

Bei dem Untersachkonto 43700.94050 „Umbau des Objektes Butenwall 66 (ehemaliger Aldi) zur Sammelunterkunft“ werden außerplanmäßig 125.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Deckung der Aufwendungen erfolgt durch Minderausgaben bei USK 23000.50085 „Unterhaltung des Gymnasium Remigianum – Inanspruchnahme von Instandhaltungsrückstellungen“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

19 Ja-Stimmen

zu 14 Mitteilungen und Anfragen

keine

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin

gez.

Wensing
Schriftführerin

